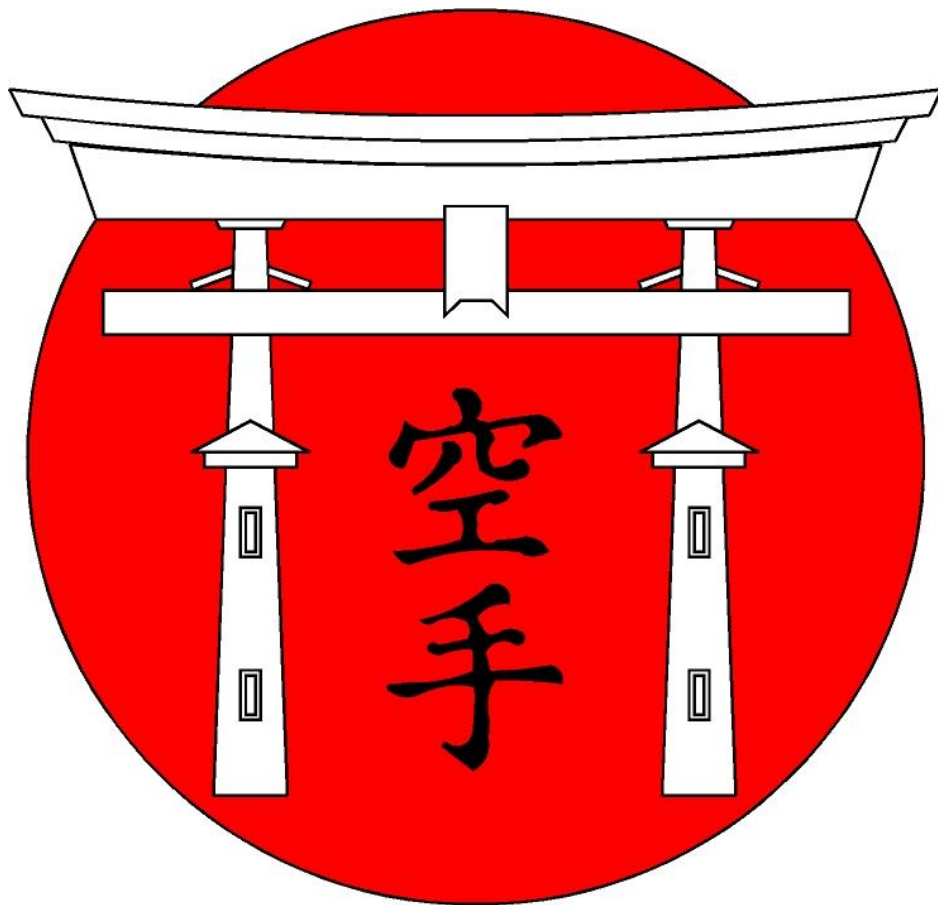


Statuten Karate Club



Oftringen

I. Zweck und Bestand des Vereins

Art. 1 Der Karate-Club Oftringen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Oftringen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Karate-Club Oftringen bezweckt die Förderung des Karatesports. Der Club versucht dies zu erreichen durch:

1. Wöchentliche Trainings
2. Teilnahme an Wettkämpfen
3. Kameradschaftliche Zusammenkünfte

Art. 3 Der Karate-Club Oftringen ist Mitglied eines in der Schweiz ansässigen Karate-Verbandes. Er unterstellt sich und seine Mitglieder, Wettkämpfer und Funktionäre den Statuten und Reglementen dieses Verbandes.
Die Wahl der Verbandszugehörigkeit bestimmt der Vorstand.

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- Ehren-Mitgliedern
- Frei-Mitgliedern
- Passiv-Mitgliedern
- Aktiv-Mitgliedern
- Junioren-Mitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und Karate-sport besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Freimitgliedschaft erhalten Aktivmitglieder nach bestandener Prüfung des 1. DAN (1. Meistergrad). Zuständig für die Aufnahme der Passiv- und Aktivmitglieder sind die Trainer und der Vorstand. Zur Aufnahme als Aktivmitglied ist erforderlich:

„Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und unbescholtener Ruf. Bei der Aufnahme werden dem Mitglied die Statuten überreicht, mit denen es sich einverstanden erklärt.“

Die Anmeldungen aller minderjährigen Aktivmitglieder müssen von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5 Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder können an Trainings, Club-Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und ab 18 Jahren wählbar.

Art. 6 Passivmitglieder können an Clubversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

- Art. 7** Junioren können an den Jugendtrainings und Wettkämpfen teilnehmen. An Clubversammlungen und Veranstaltungen können sie teilnehmen, wenn sie vom Vorstand dazu eingeladen werden. Junioren ab 16 Jahren werden zur GV eingeladen. Ihre Teilnahme ist freiwillig. Sie sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.
- Art. 8** Neumitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Damit die Aufnahme erfolgen kann, muss zu diesem Zeitpunkt das Anmeldeformular mit 2 Passfotos abgegeben werden. Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die während des Jahres beitreten, bemisst sich pro Rata für die Anzahl der verbleibenden Monate inklusiv dem Eintrittsmonat. Passivmitglieder schulden bei Eintritt den ganzen Jahresbeitrag.
- Art. 9** Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder, Lehrlinge, Studenten und Junioren sowie der Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 10** Von der Beitragspflicht sind befreit: Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder.
- Art. 11** Spesenregelung:
Spesen für Vorstandsmitglieder werden jährlich mit einem Vorstandessen abgegolten. Für das reguläre Training erhalten die Trainingsleiter pro Training einen fixen Betrag. Spesen für Vereinsmitglieder werden im separaten Spesenreglement definiert. Die Höhe dieser Entschädigungen wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Das Spesenreglement wird den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur GV mitgeschickt. Sind für Anlässe Spesen auszubezahlen, die in dieser Regelung nicht enthalten sind, hat der Vorstand deren Höhe festzusetzen.
- Art. 12** Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt von der Aktiv- zur Passiv-Mitgliedschaft kann jeweils auf den 31. Dezember erfolgen und ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Auf den gleichen Zeitpunkt sind sämtliche, insbesondere auch die finanziellen Verpflichtungen, dem Karate-Club Oftringen gegenüber zu erfüllen.
- Art. 13** Mitglieder werden vom Verein ausgeschlossen, wenn sie:
1. sich wiederholt grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht haben,
 2. den Reglementen, Verfügungen und Entscheidungen der Vereinsorgane nicht nachkommen,
 3. sich gegen Vereinsmitglieder grobverletzend benommen haben,
 4. ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- Art. 14** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- Art. 15** Für Unfälle beim Training und bei Wettkämpfen sind die Mitglieder nicht durch den Verein versichert. Jegliche Haftung des Vereins für Vermögens- und Personenschäden ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die technische Kommission
4. die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18 Die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Ihr obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Entgegennahme des Protokolls der letzten ordentlichen und / oder ausserordentlichen Generalversammlung
3. Entgegennahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - der TK Aktiven und Junioren
 - des Kassiers
 - der Rechnungsrevisoren
4. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des Aktuars
 - der Rechnungsrevisoren
5. Statutenänderungen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Spesen
7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
8. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
9. Beschlussfassung über alle anderen, der ordentlichen Generalversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt.

Wenn die Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, ist der Vorstand verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind im Einladungsschreiben anzugeben.

- Art. 20** Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 21** Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind für Aktivmitglieder ab 18 Jahren obligatorisch. Wer verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.
- Art. 22** Der Vorstand als leitendes und vollziehendes Organ des Vereins versammelt sich auf Einladung des Präsidenten nach Bedürfnis. Er besteht im Minimum aus:
- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
- Bei Bedarf wird die Generalversammlung entsprechend weitere Vorstandsmitglieder wählen:
- Vizepräsident
 - Beisitzer mit definierter Funktion (Bsp. Beisitzer mit Junioren-Vertretung)
- Art. 23** Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 24** Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschliesst.
- Art. 25** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv:
- der Präsident mit dem Aktuar, dem Kassier oder Beisitzer
 - bei Verhinderung des Präsidenten, mindestens zwei Vorstandsmitgliedern
- Die Unterschriftenregelung für Liquiditätskonten können mittels Einzelunterschrift geregelt werden. Es sind jedoch weitere Vorstandsmitglieder analog der Vereins-Unterschriftenregelung über die Verwendung bezogener Gelder zu informieren. Erklärt sich die Mehrheit des Vorstands im Nachhinein nicht einverstanden mit einer Auslage, muss diese ersetzt werden von dem Mitglied, das das Geld bezogen hat.
- Art. 26** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Art. 27** Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- Art. 28** Scheidet ein chargiertes Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Verletzung oder Nichteinhaltung seiner Pflicht von den übrigen Mitgliedern ausgeschlossen und ersetzt werden.
- Art. 29** Der Vorstand sorgt dafür, dass die Statuten und das Reglement des Vereins eingehalten werden, die Mitglieder über wichtige Beschlüsse des Vorstandes und Neuerungen informiert werden und dass die Generalversammlung fristgerecht einberufen und abgehalten wird. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei Bedarf. Ebenfalls nach Bedarf beruft er Vorstandssitzungen ein.

Art. 30 Der Kassier ist verantwortlich für sämtliche liquiden Mittel im Verein sowie für das Eintreiben der Mitgliederbeiträge, das fristgerechte Begleichen von Rechnungen und die Buchführung. Er kann jedoch nur in Fällen des Betrugs oder der groben Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Er hat die Bücher innert einer Frist abzuschliessen, die eine fristgerechte Revision und Abnahme durch die Generalversammlung zulässt.

Art. 31 Der Aktuar führt bei allen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein Protokoll. Dieses muss in schriftlicher Form und innert nützlicher Frist abgegeben werden. Darin müssen mindestens Inhalt, Beauftragter und Termine von Beschlüssen enthalten sein.

Art. 32 Die technische Kommission besteht aus:

- dem TK-Obmann
- den Club-Trainern

Art. 33 Aufgaben der technischen Kommission sind:

1. Gestaltung und Aufbau des Trainings nach Kyokushinkai Karate, sowie Förderung des Nachwuchses.
2. Bildung der Kampfgruppen für Wettkämpfe und Meisterschaften. Förderung der Kampftüchtigkeit im Verein.
3. Das Aufbieten der Wettkampfteilnehmer/Innen.
4. Jedes aufgebotene Mitglied hat dem Aufgebot Folge zu leisten oder sich nach Erhalt desselben beim Aufbietenden für Nichteinhalten des Aufgebots zu entschuldigen.
5. Alle Angelegenheiten für die Ausübung des Karatesportes in technischer Hinsicht.
6. Administrativ ist die TK dem Vorstand unterstellt.

IV. Rechnungsrevisoren

Art. 34 Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Personen und einem Stellvertreter. Diese werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 35 Die Rechnungsrevisoren dürfen keinen anderen Organen des Vereins angehören.

Art. 36 Die Revisoren prüfen die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Vereins und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

V. Finanzen

Art. 37 Die Einnahmen des Karate-Clubs Oftringen setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge (von Aktiven, Junioren und Passiven)
- Ertrag aus Anlässen jeder Art
- Spenden und weiteren Einnahmen

Art. 38 Die Mitgliederbeiträge der Junioren werden in der Jahresrechnung separat aufgeführt. Diese Mittel werden vorwiegend zur Förderung der Junioren verwendet.

Art. 39 Für die Verpflichtungen des Karate-Clubs Oftringen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40 Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 41 Im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Oftringen zu übergeben und bleibt während zehn Jahren für die Neugründung eines Karate-Clubs in Oftringen unter ihrer Treuhänderschaft. Erfolgt innert dieser Zeit keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Einwohnergemeinde Oftringen zur Förderung eines verwandten Sportzweiges.

Art. 42 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Oftringen, 17. Januar 2020

Der Präsident

Timuçin Pekgüçer



Der Aktuar

Kurt Bolt

